



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Juli 2014
(OR. en)

10191/1/14
REV 1

PUBLIC 136
INF 207

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
FEBRUAR 2014

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2014 angenommenen Rechtsakte^{1, 2}.

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates unter

[http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Monatliche%20Aufstellung%20der%20Rechtsakte%20des%20Rates) zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter [http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang zu Dokumenten des Rates](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang%20zu%20Dokumenten%20des%20Rates): Öffentliches Register abgerufen werden.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates unter [http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Ratsprotokolle](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Ratsprotokolle) zugänglich.

3291. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 10. Februar 2014 in Brüssel	
RECHTSAKT	RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien	6019/14
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits aufzunehmen	17116/13
Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits aufzunehmen	17119/13
Verordnung (EU) Nr. 124/2014 des Rates vom 10. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	5717/14
ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 8–8	
Beschluss 2014/74/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien	17706/14
ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 63–63	
Beschluss 2014/72/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 zur Aktualisierung und Änderung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/395/GASP	17388/13
ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 56–58	
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates vom 10. Februar 2014 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 714/2013	17389/14
ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 9–11	

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Zentralafrikanischen Republik über ein Abkommen über die Rechtsstellung der Militärmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)	5596/14
Beschluss 2014/73/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 über eine militärische Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)	5614/14 + COR 1
ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 59–62	
Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Beteiligungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali)	16910/13
Beschluss 2014/75/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 über das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien	13733/13
ABl. L 41 vom 12.2.2014, S. 13–17	
Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine	6303/14
Schlussfolgerungen des Rates zu Irak	6288/14
Schlussfolgerungen des Rates zu Ägypten	6018/14
Schlussfolgerungen des Rates zu Tunesien	5440/14
Schlussfolgerungen des Rates zu Jemen	6287/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik	6141/14

3292. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 11. Februar 2014 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNG SERGEBNIS
<p>Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm "Hercule III") und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG</p> <p>ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6–13</p>	PE-CONS 39/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: dagegen SE: Enthaltung
<p>Erklärung der Kommission zu Artikel 13</p> <p>Unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens beabsichtigt die Kommission, vor dem Hintergrund eines strukturierten Dialogs mit dem Europäischen Parlament ab Januar 2015 einen jährlichen Bericht über die Umsetzung der Verordnung einschließlich der im Anhang dargelegten Aufschlüsselung der Mittel vorzulegen sowie dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen das Arbeitsprogramm vorzulegen.</p>			
<p>Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014–2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG</p> <p>ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42–56</p>	PE-CONS 107/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

<p>Verordnung (EU) Nr. 253/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge</p> <p>ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 38–41</p>	<p>PE-CONS 106/13</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zur Zielvorgabe für 2025</p> <p>Bei der Durchführung der Folgenabschätzung einer Zielvorgabe für 2025 wird die Kommission die Zweckmäßigkeit einer Reihe unterschiedlich ehrgeiziger Ziele / Reduktionsprozentsätze in Übereinstimmung mit den langfristigen Klimaschutzzielen der EU und dem notwendigen Verlauf der Emissionsreduktionen berücksichtigen. Diese Folgenabschätzung wird sich auf die vom Europäischen Parlament für 2025 angestrebte Bandbreite von 105-120g CO₂/km erstrecken, die einer jährlichen Reduktion von 3-4 % gegenüber den durchschnittlichen Emissionen leichter Nutzfahrzeuge im Jahr 2012 entspricht.</p> <p>Bei dieser Folgenabschätzung ist eine Vielzahl von Fragen wie z. B. die langfristigen Ziele der Klimaschutzpolitik, Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit, Verfügbarkeit von Technologien, soziale Gerechtigkeit oder Wettbewerbsneutralität zu berücksichtigen. In der Schlussfolgerung der Folgenabschätzung zu einer angemessen ehrgeizigen Zielvorgabe für 2025 muss in jedem Fall ein Ausgleich zwischen den Auswirkungen in den einzelnen bewerteten Bereichen gefunden werden.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zum WLTP</p> <p>Die Kommission unterstützt nachdrücklich die laufenden Arbeiten im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), wobei angestrebt wird, dass der weltweite Prüfzyklus für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) für neue Fahrzeugtypen ab 1. Januar 2017 anwendbar ist. Die Arbeit der UNECE ist bereits weit fortgeschritten, und die Kommission beabsichtigt, den neuen Testzyklus und die Testverfahren im Jahr 2014 in EU-Recht umzusetzen.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte</p> <p>Die Kommission unterstreicht, dass es dem Wortlaut und dem Geist der Verordnung (EG) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) widerspricht, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b geltend zu machen. Die Anwendung dieser Bestimmung muss einer spezifische Notwendigkeit entsprechen, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts annehmen kann, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird. Da dies eine Ausnahme von der allgemeinen in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten Regel darstellt, ist die Anwendung von Unterabsatz Buchstabe b nicht einfach als "Ermessensspielraum" des Gesetzgebers anzusehen, sondern ist eng auszulegen und daher zu begründen.</p>			

<p>Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe</p> <p>ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1–64</p>	<p>PE-CONS 73/13</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zu Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, zu Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zu Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe</p> <p>Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe sind feste Bestandteile der geltenden Rechtsvorschriften der Union. Die genannten Bestimmungen sind im Einklang mit dem Unionsrecht und im Lichte seiner Grundprinzipien anzuwenden, insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern, so auch von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten.</p> <p>Die Kommission wird die Anwendung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen aufmerksam überwachen.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zu Artikel 18 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe</p> <p>1. Gemäß Artikel 18 und Erwägungsgrund 52 dieser Richtlinie darf bei Konzessionen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren die Laufzeit der Konzession nicht länger sein als der Zeitraum, innerhalb dessen der Konzessionsnehmer nach vernünftigem Ermessen die Investitionsaufwendungen für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital unter Berücksichtigung der zur Verwirklichung der spezifischen Vertragsziele notwendigen Investitionen wieder erwirtschaften kann.</p> <p>2. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie müssen die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen des Artikels 18 in der Auslegung durch Erwägungsgrund 52 nach Ansicht der Kommission vorsehen, dass die Laufzeit der Konzession unter Einschluss der zu Beginn und im späteren Verlauf getätigten Investitionen, die voraussichtlich für den Betrieb der Konzession erforderlich sind, insbesondere Aufwendungen für Infrastruktur, Urheberrechte, Patente, Ausrüstung, Logistik, Anstellung und Schulung von Personal und Anschubkosten, geschätzt wird.</p>			
<p>Erklärung Österreichs</p> <p>Mit dem vorliegenden Richtlinienpaket wird der gesamte rechtliche Rahmen für das öffentliche Auftragswesen überarbeitet und modernisiert. Angesichts der zentralen Rolle des öffentlichen Beschaffungswesens für die Gesamtwirtschaftsleistung der Europäischen Union ist die juristische und sprachliche Qualität und Verständlichkeit des neuen Rechtsrahmens von großer Bedeutung.</p> <p>Österreich weist darauf hin, dass bei der Erstellung der Sprachfassungen der drei Vergaberichtlinien die Fristen jedoch so knapp bemessen wurden, dass eine korrekte und qualitativ hochwertige Übersetzung zumindest der deutschen Sprachfassung nicht durchgehend gewährleistet werden konnte. Dieser unangemessene Zeitdruck wird seitens Österreichs bedauert, zumal zwingende Gründe für eine erhöhte Dringlichkeit nicht ersichtlich waren und dadurch entstandene Unklarheiten bei der Erstellung der Sprachfassungen das Ziel der Vereinfachung des Rechtsrahmens für Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer gefährden könnten.</p>			

<p>Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65–242</p>	<p>PE-CONS 74/13</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung Mitgliedstaaten</p>	<p>aller</p>
<p>Erklärung der Kommission zu Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, zu Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zu Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe</p> <p>Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe sind feste Bestandteile der geltenden Rechtsvorschriften der Union. Die genannten Bestimmungen sind im Einklang mit dem Unionsrecht und im Lichte seiner Grundprinzipien anzuwenden, insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern, so auch von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten.</p> <p>Die Kommission wird die Anwendung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen aufmerksam überwachen.</p> <p>Erklärung Österreichs</p> <p>Mit dem vorliegenden Richtlinienpaket wird der gesamte rechtliche Rahmen für das öffentliche Auftragswesen überarbeitet und modernisiert. Angesichts der zentralen Rolle des öffentlichen Beschaffungswesens für die Gesamtwirtschaftsleistung der Europäischen Union ist die juristische und sprachliche Qualität und Verständlichkeit des neuen Rechtsrahmens von großer Bedeutung.</p> <p>Österreich weist darauf hin, dass bei der Erstellung der Sprachfassungen der drei Vergaberichtlinien die Fristen jedoch so knapp bemessen wurden, dass eine korrekte und qualitativ hochwertige Übersetzung zumindest der deutschen Sprachfassung nicht durchgehend gewährleistet werden konnte. Dieser unangemessene Zeitdruck wird seitens Österreichs bedauert, zumal zwingende Gründe für eine erhöhte Dringlichkeit nicht ersichtlich waren und dadurch entstandene Unklarheiten bei der Erstellung der Sprachfassungen das Ziel der Vereinfachung des Rechtsrahmens für Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer gefährden könnten.</p>				

<p>Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243–374</p>	<p>PE-CONS 75/13</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung Mitgliedstaaten</p>	<p>aller</p>
<p>Erklärung der Kommission zu Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, zu Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zu Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe</p> <p>Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe sind feste Bestandteile der geltenden Rechtsvorschriften der Union. Die genannten Bestimmungen sind im Einklang mit dem Unionsrecht und im Lichte seiner Grundprinzipien anzuwenden, insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern, so auch von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten.</p> <p>Die Kommission wird die Anwendung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen aufmerksam überwachen.</p> <p>Erklärung Österreichs</p> <p>Mit dem vorliegenden Richtlinienpaket wird der gesamte rechtliche Rahmen für das öffentliche Auftragswesen überarbeitet und modernisiert. Angesichts der zentralen Rolle des öffentlichen Beschaffungswesens für die Gesamtwirtschaftsleistung der Europäischen Union ist die juristische und sprachliche Qualität und Verständlichkeit des neuen Rechtsrahmens von großer Bedeutung.</p> <p>Österreich weist darauf hin, dass bei der Erstellung der Sprachfassungen der drei Vergaberichtlinien die Fristen jedoch so knapp bemessen wurden, dass eine korrekte und qualitativ hochwertige Übersetzung zumindest der deutschen Sprachfassung nicht durchgehend gewährleistet werden konnte. Dieser unangemessene Zeitdruck wird seitens Österreichs bedauert, zumal zwingende Gründe für eine erhöhte Dringlichkeit nicht ersichtlich waren und dadurch entstandene Unklarheiten bei der Erstellung der Sprachfassungen das Ziel der Vereinfachung des Rechtsrahmens für Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer gefährden könnten.</p>				

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
RECHTSAKT		
2014/107/EU: Beschluss des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ABl. L 59 vom 28.2.2014, S. 4–4		15593/13
2014/185/EU: Beschluss des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen ABl. L 102 vom 5.4.2014, S. 1–2		5629/14 REV 1
2014/186/EU: Beschluss des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen ABl. L 102 vom 5.4.2014, S. 3–4		5630/14 REV 1
2014/194/EU: Beschluss des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Island zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 2–3		5631/14 REV 1
2014/204/EU: Beschluss des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen ABl. L 109 vom 12.4.2014, S. 1–2		5632/14 REV 1
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 135/2014 des Rates vom 11. Februar 2014 zur Aufhebung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dicyandiamid mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ABl. L 43 vom 13.2.2014, S. 1–11		5274/14 REV 1

<p>2014/122/EU: Beschluss des Rates vom 11. Februar 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union</p> <p>ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 2–2</p>	<p>14381/13</p>
<p>2014/164/EU: Beschluss des Rates vom 11. Februar 2014 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität</p> <p>ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 7–9</p>	<p>12324/13</p>
<p>Erklärung des Vereinigten Königreichs</p> <p>Der Rat wird ersucht, den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ("Feuerwaffenprotokoll") mit Artikel 114, Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als Rechtsgrundlage anzunehmen.</p> <p>Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass als Rechtsgrundlage die Artikel 83 und 87 AEUV hätten genannt werden sollen, um den Gegenstand der Artikel 9 beziehungsweise 11 des Feuerwaffenprotokolls widerzuspiegeln. Ferner hätte nach Ansicht des Vereinigten Königreichs der Beschluss des Rates in zwei Teile aufgespalten werden sollen, um sowohl die Aspekte des Feuerwaffenprotokolls, die nicht in Titel V enthalten sind, als auch die Aspekte aus Titel V abzudecken. Da das Vereinigte Königreich die politischen Zielsetzungen der Artikel 9 und 11 des Feuerwaffenprotokolls akzeptieren kann, hat es gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.</p>	

3293. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 17. Februar 2014 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSR EGELN	ABSTIMMUNGSERG EBNIS
Verordnung (EU) Nr. 252/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in Bezug auf die Durchführungsbefugnisse und die delegierten Befugnisse, die der Kommission zu übertragen sind ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 35–37	PE-CONS 75/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission zur Kodifizierung Die Annahme der vorliegenden Verordnung wird eine erhebliche Anzahl von Änderungen an den betroffenen Rechtsakten nach sich ziehen. Um die Lesbarkeit der betroffenen Rechtsakte zu verbessern, wird die Kommission nach der Annahme der Verordnung so rasch wie möglich, spätestens aber bis zum 30. September 2014, eine Kodifizierung dieser Rechtsakte vorschlagen.			
Erklärung der Kommission zu delegierten Rechtsakten Im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung weist die Kommission auf die von ihr unter Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eingegangene Verpflichtung hin, dem Parlament umfassende Informationen und Unterlagen zu ihren Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte durch die Kommission zur Verfügung zu stellen.			
Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14–34	PE-CONS 91/13 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer FR: dagegen
Verordnung (EU) Nr. 255/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2008/97, (EG) Nr. 779/98 und (EG) Nr. 1506/98 des Rates im Bereich der Einfuhr von Olivenöl und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 57–60	PE-CONS 112/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission zur Kodifizierung

Die Annahme der vorliegenden Verordnung wird eine erhebliche Anzahl von Änderungen an den betroffenen Rechtsakten nach sich ziehen. Um die Lesbarkeit der betroffenen Rechtsakte zu verbessern, wird die Kommission nach der Annahme der Verordnung so rasch wie möglich, spätestens aber bis zum 30. September 2014, eine Kodifizierung dieser Rechtsakte vorschlagen.

Erklärung der Kommission zu delegierten Rechtsakten

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung weist die Kommission auf die von ihr unter Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eingegangene Verpflichtung hin, dem Parlament umfassende Informationen und Unterlagen zu ihren Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte durch die Kommission zur Verfügung zu stellen.

Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiter

ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375–390

PE-CONS 113/13

Qualifizierte Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CZ, NL, PL; dagegen BG, AT; Enthaltung

Erklärung der Tschechischen Republik und Polens

Die Tschechische Republik und Polen sind der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung gegen den in Artikel 5 EUV festgelegten Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verstößt. Aus ihrer Sicht lassen sich die Zulassungskriterien, der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Rechte der Saisonarbeiter auf nationaler Ebene ausreichend regeln. Saisonarbeiter, die in einem Mitgliedstaat zugelassen werden, haben keinen Einfluss auf den Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, da sie nach dieser Richtlinie kein Recht auf Freizügigkeit in der EU genießen. Daher bedarf es keiner Gesetzgebung auf EU-Ebene. Im Gegenteil, das lange und aufwendige Verfahren, das diese Richtlinie vorschreibt, kann die Zuwanderung von Saisonarbeitern behindern und insbesondere in den Mitgliedstaaten, die – vor allem in der Landwirtschaft – auf Arbeitnehmer aus Drittstaaten angewiesen sind, zu einem Arbeitskräftemangel führen.

Was den Anwendungsbereich dieser Richtlinie anbelangt, der sich auch auf Aufenthalte von nicht mehr als 90 Tagen erstreckt, so haben die Tschechische Republik und Polen Bedenken im Hinblick auf die Kohärenz und Verbindlichkeit des Schengen-Besitzstandes. Da in der Richtlinie Bedingungen für Aufenthalte von nicht mehr als 90 Tagen festgelegt sind, überschneidet sie sich mit den entsprechenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes (Visakodex und Schengener Durchführungsübereinkommen). Problematisch ist insbesondere, dass die Verlängerung eines Kurzaufenthalts mittels eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgen muss. In Anbetracht der Tatsache, dass Visa für den längerfristigen Aufenthalt grundsätzlich für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen und in der Regel außerhalb der Mitgliedstaaten auszustellen sind, läuft diese Maßnahme einer kohärenten Visumpolitik zuwider und birgt zudem die Gefahr des Missbrauchs. Die Tschechische Republik und Polen bezweifeln stark, dass Artikel 79 AEUV als Rechtsgrundlage für diese Richtlinie geeignet ist. Aus ihrer Sicht gilt dieser Artikel nicht für die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel.

Erklärung der Republik Bulgarien

Die Republik Bulgarien hat den Richtlinienentwurf im Prinzip stets unterstützt, gleichzeitig aber an ihrem Vorbehalt zu Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Ziffer i festgehalten, da der Text aus ihrer Sicht nicht hinreichend mit der Rechtsgrundlage im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang steht – Artikel 79 sieht lediglich eine angemessene Behandlung, nicht aber die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, vor. Somit lässt sich die Regelung, nach der Drittstaatsangehörige beim Zugang zur sozialen Sicherheit den EU-Bürgern absolut gleichgestellt sind, nicht aus den Bestimmungen des AEUV und insbesondere nicht aus der Rechtsgrundlage des Vorschlags, Artikel 79, ableiten und steht zudem im Widerspruch zur Unionsbürgerschaft und vor allem den damit verbundenen Rechten auf sozialem Gebiet.

Infolgedessen besteht ein Widerspruch zu den anderen Bestimmungen des AEUV vor allem im Bereich der sozialen Sicherheit – z.B. zwingt der vorgeschlagene Text Bulgarien, bei der Organisation und Finanzierung (aus Versicherungsbeiträgen und Haushaltsmitteln) seines Gesundheitssystems sowie bei einigen Sozialleistungen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (in Anbetracht von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der vorgeschlagenen Richtlinie) erhebliche Änderungen vorzunehmen. In Bulgarien ist der Zugang zum Gesundheitssystem, zu Familienleistungen und zu Leistungen wegen Invalidität an die Bedingung geknüpft, dass der Betroffene in Bulgarien seinen ständigen Aufenthalt hat, und wir haben das Recht, an dieser Bedingung für Drittstaatsangehörige festzuhalten. Derartige Änderungen, mit denen wir bei der Umsetzung der Richtlinie konfrontiert sein werden, stehen unserer Meinung nach im Widerspruch zur klaren Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und zum Grundsatz der Subsidiarität gemäß dem Vertrag von Lissabon (siehe Artikel 79 sowie Artikel 153 Absatz 4 erster Gedankenstrich in Bezug auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben c und g).

Als zusätzliches Argument verweisen wir zudem auf die gegenwärtige Debatte, die einige Mitgliedstaaten angestoßen haben, die den Grundsatz der Gleichbehandlung der EU-Bürger – unter Verstoß gegen Artikel 18 AEUV, der Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet – in Frage stellen, vor allem nachdem es nun keinerlei Einschränkungen mehr für die Freizügigkeit bulgarischer (und rumänischer) Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der EU gibt.

Angesichts der Unsicherheit für ihre eigenen Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in der EU wahrnehmen, und in Anbetracht der vorstehenden Argumente kann die Republik Bulgarien nicht dafür eintreten, dass Drittstaatsangehörigen mehr Rechte eingeräumt werden, zumal sie nur vorübergehend in der EU beschäftigt und ansässig sind.

Standpunkt (EU) Nr. 2/2014 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen ABl. C 77E vom 15.3.2014, S. 1–9	6105/14 + ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer MT: Enthaltung
--	-----------------	------------------------	---

Erklärung Deutschlands

Deutschland stimmt der Richtlinie zu. Die im Rahmen des Trilogs neu eingefügte Regelung in Artikel 5 Absatz 3, wonach die Abfindung von Betriebsrentenanwartschaften ausnahmslos der Zustimmung der Beschäftigten bedarf, ist allerdings nicht sachgerecht. Diese Regelung führt bei sehr kleinen Betriebsrentenanwartschaften zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand, der weder aus Sicht der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gerechtfertigt ist.

Erklärung Maltas

Malta bekräftigt, dass es das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen uneingeschränkt anerkennt und befürwortet. Es begrüßt darüber hinaus, dass der Geltungsbereich des Kompromisstexts den Rahmen des Artikels 46 AEUV widerspiegelt und daher vorsieht, dass die Richtlinie für alle ausscheidenden Arbeitnehmer gilt, die zwischen Mitgliedstaaten zu- und abwandern, jedoch nicht für Arbeitnehmer gilt, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats zu- und abwandern.

Malta bedauert jedoch, dass durch die letzten Änderungen der Begriffsbestimmung "ausscheidender Arbeitnehmer" ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten führen kann, wenn der eingeschränkte Anwendungsbereich der Richtlinie umgesetzt wird, ohne dass dabei die gemäß der Richtlinie anwendbaren gleichen Vorschriften auch auf Versorgungsanwärter, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats das Beschäftigungsverhältnis wechseln, ausgeweitet werden müssen. Sollte dies geschehen, so käme dies nach Auffassung Maltas einer – über die Absichten des Gesetzgebers und den rechtlichen Rahmen der vereinbarten Rechtsgrundlage hinausgehenden – indirekten Harmonisierungswirkung der Richtlinie gleich. Daher fühlt sich Malta nicht daran gebunden, diese Wirkung zu reproduzieren.

Malta erachtet es als sehr wichtig, dass bei dem Erlass von Rechtsvorschriften gewährleistet ist, dass der Anwendungsbereich einer Richtlinie auch praktisch umsetzbar ist. Insbesondere in dem sensiblen Bereich der Rentenpolitik ist es sehr wichtig, dass die Gesetzgebung der EU rechtlich eindeutig und sicher ist und kein Versuch unternommen wird, eine Harmonisierungswirkung ohne die dafür notwendige Rechtsgrundlage zu erreichen.

Malta enthält sich daher bei der Abstimmung über diese Richtlinie der Stimme.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Drogenausgangsstoffe im Namen der Europäischen Union	12221/13
2014/195/EU: Beschluss des Rates vom 17. Februar 2014 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten ABl. L 106 vom 9.4.2014, S. 4–6	13408/13
Beschluss des Rates zur Genehmigung der Eröffnung von Verhandlungen mit der Republik Kolumbien über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kolumbien über die Festlegung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Kolumbien an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union ("Rahmenabkommen über die Beteiligung")	6119/14
Beschluss 2014/98/GASP des Rates vom 17. Februar 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe ABl. L 50 vom 20.2.2014, S. 20–21	5887/14
Verordnung (EU) Nr. 153/2014 des Rates vom 17. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 298/2013 ABl. L 50 vom 20.2.2014, S. 1–6	5877/14

3294. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 18. Februar 2014 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSER GEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 248/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Bezug auf die Umstellung auf unionsweite Überweisungen und Lastschriften ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1–3	PE-CONS 9/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich hat zwar keine politischen Einwände gegen die vorgeschlagene Verordnung, ist jedoch besorgt über das Vorgehen im Zusammenhang mit diesem dringlichen, als schnelle Lösung konzipierten Gesetzesgebungsantrag. Die Mitgliedstaaten hätten von der Absicht der Kommission, den Umsetzungsstermin aufzuschieben, vor der Veröffentlichung unterrichtet werden müssen. Den nationalen Parlamenten sollte angemessene Zeit zur Prüfung der Gesetzesgebungsanträge der EU eingeräumt werden. Der ursprünglich bei diesem Vorschlag verfolgte Zeitplan hätte dies nicht erlaubt.			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012	5849/14 + ADD 1		
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012	5850/14 + ADD 1		
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012	5851/14 + ADD 1		
2014/196/EU: Durchführungsbefehl des Rates vom 18. Februar 2014 zur Genehmigung des aktualisierten makroökonomischen Anpassungsprogramms Portugals ABl. L 107 vom 10.4.2014, S. 59–60	5888/14		
2014/197/EU: Durchführungsbefehl des Rates vom 18. Februar 2014 zur Änderung des Durchführungsbefehles 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal ABl. L 107 vom 10.4.2014, S. 61–68	5889/14		

<p>2014/96/EU: Beschluss des Rates vom 18. Februar 2014 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2012/96/EU</p> <p>ABl. L 48 vom 19.2.2014, S. 10–11</p>	<p>6223/14</p>
<p>Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Islamischen Republik Mauretanien aufzunehmen</p>	<p>6051/14</p>
<p>Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.</p>	
<p>Erklärung der Niederlande Die Niederlande stimmen für den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Islamischen Republik Mauretanien aufzunehmen. Die Niederlande werden das Ergebnis dieser Verhandlungen in Bezug auf Nachhaltigkeit und den wirtschaftlichen Nutzen für die Europäische Union einer Bewertung unterziehen. Ferner fordern die Niederlande die Kommission dringend auf, eine Lücke in dem derzeitigen Protokoll zu schließen. Nach dem Völkerrecht ist ausschließlich der Flaggenstaat dafür zuständig, die Arbeitsbedingungen, die Ausbildung und die Zulassung von Fischern auf Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge zu regeln. Ein neues Protokoll sollte es den Flaggenstaaten ermöglichen, ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit an Bord – auch für mauretanische Seeleute – nachzukommen. Die Niederlande werden prüfen, ob der Vorschlag für ein neues Protokoll diese wichtige Anforderung erfüllt.</p>	
<p>Schlussfolgerungen des Rates "Europäisches Semester 2014: Makroökonomische und haushaltspolitische Leitlinien für die Mitgliedstaaten"</p>	<p>6145/14</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Wärmeeffizienz-Bericht 2014</p>	<p>6146/14</p>
<p>Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012</p>	<p>5848/14</p>

Erklärung der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs

Bezugnehmend auf

- den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2012,
- die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 und
- den in Dokument 5848/14 FIN 71 PE L 6 + ADD 1 enthaltenen Entwurf einer Empfehlung des Rates erklären die **Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich** Folgendes:
- Sie bedauern sehr, dass der Europäische Rechnungshof zum neunzehnten Mal in Folge keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushalts als Ganzen abgeben konnte und dass die Gesamtfehlerquote in den letzten Jahren auf 4,8 % gestiegen ist und nach wie vor weit über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt.
- Sie betonen, dass noch höhere Fehlerquoten vermieden werden müssen, und stimmen darin überein, dass die Glaubwürdigkeit der Ausgabenpolitik der EU in entscheidendem Maße von Verbesserungen der Haushaltsführung aller, die Finanzmittel der EU verwenden, abhängt.
- Sie betonen abermals, dass einer unabhängigen Prüfung der EU-Mittelverwendung auf EU-Ebene große Bedeutung zukommt und dass sie die Arbeit des Europäischen Rechnungshofs nachdrücklich unterstützen.
- Sie fordern die Kommission nachdrücklich auf, den neuen mehrjährigen Finanzrahmen und die überarbeitete Haushaltsordnung als Gelegenheit zu nutzen, Initiativen zur beträchtlichen Senkung der Fehlerquoten auf den Weg zu bringen, einschließlich durch weitere Schritte, mit denen der Rechtsrahmen vereinfacht und präzisiert werden soll, damit die Einhaltung des Rechtsrahmens verbessert wird, und durch Leitlinien, mit denen angesichts der Herausforderungen aufgrund der Komplexität der geltenden Vorschriften eine allgemeingültige Auslegung erleichtert werden soll.
- Sie weisen darauf hin, dass etwa 80 % der EU-Haushaltsmittel im Rahmen des Systems der "geteilten Mittelverwaltung" von den Mitgliedstaaten ausgegeben werden.
- Sie weisen erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten uneingeschränkt dafür verantwortlich sind, dass die Verwaltung der EU-Mittel auf nationaler Ebene effektiven und effizienten Kontrollmechanismen unterzogen wird, und zwar speziell im Hinblick auf die überarbeitete Haushaltsordnung, die neue und zusätzliche Kontroll- und Berichtspflichten enthält.
- Sie rufen die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese neuen Berichtspflichten unverzüglich zu den vorgegebenen Fristen erfüllt werden.
- Sie betonen, dass Transparenz ein wichtiger Faktor der Rechenschaftspflicht ist, und rufen daher die Mitgliedstaaten auf, die jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und der Verwaltungserklärungen entsprechend der diesbezüglichen Aufforderung in der überarbeiteten Haushaltsordnung zu veröffentlichen.
- Sie fordern die Kommission nachdrücklich auf, weiter eine effiziente Haushaltsführung anzustreben, einschließlich einer strengen Anwendung von Finanzkorrekturen und von Wiedereinziehungen.
- Sie ersuchen die Kommission, die Verwendung standardisierter Kosteninstrumente zu erleichtern.
- Sie fordern die Kommission auf, ihre jährlichen Tätigkeitsberichte sowie andere umfassende Berichte auch künftig so zu veröffentlichen, dass den Unionsbürgern zugängliche und vergleichbare Daten über Wirkung, Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben der EU zur Verfügung gestellt werden.
- Sie bekräftigen wie der Rechnungshof die Bedeutung der Qualität der EU-Ausgaben und rufen die Kommission auf, weitere Schritte zu unternehmen, um den europäischen Mehrwert von Maßnahmen, die mit EU-Finanzmitteln finanziert werden, zu überwatchen und zu verbessern.

Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2015

5852/14

3295. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) vom 20./21. Februar 2014 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSERGEB NIS
Beschluss Nr. 136/2014/EU des Rates vom 20. Februar 2014 mit Regeln und Verfahren für die Teilnahme Grönlands am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 99–104	17985/14	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 257/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates mit Blick auf die Einbeziehung Grönlands in die Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 69–71	PE-CONS 136/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt (EU) Nr. 3/2014 des Rates in erster Lesung über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG – Vom Rat am 20. Februar 2014 festgelegt ABl. C 82E vom 21.3.2014, S. 1–69	17695/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer NL; dagegen
Erklärung der Niederlande Die Niederlande können den mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss nicht billigen. Geräuschemissionsnormen für Kraftfahrzeuge sind ein wichtiges und kosteneffizientes Mittel zur Verringerungen von Geräuschemissionen an der Quelle und tragen somit zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Bürger bei. Der Kompromiss wird vor allem wegen der Testmethoden abgelehnt, die den Einsatz abgenutzter Reifen erlauben. Wir gehen davon aus, dass die Fahrzeuge in der Praxis mehr Lärm verursachen als bei den Tests. Dies kann dazu führen, dass Fahrzeuge den Geräuschpegel im Straßenverkehr überschreiten.			

Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 61–68	PE-CONS 117/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 249/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 827/2004 des Rates über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (Thunnus obesus) mit Ursprung in Bolivien, Kambodscha, Äquatorialguinea, Georgien und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1036/2001 ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 4–5	PE-CONS 16/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72–98	PE-CONS 16/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer PL: Enthaltung
<p>Erklärung der Niederlande und Deutschlands</p> <p>In der Richtlinie ist die Einsetzung einer Expertengruppe vorgesehen (Artikel 41), die bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten wahrnehmen wird.</p> <p>Der Klarheit halber möchten die Niederlande und Deutschland betonen, dass die Expertengruppe vom Gesetzgeber eingesetzt wird und daher nicht unter die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission (ABl. L 304/47) fällt.</p> <p>Außerdem möchten die Niederlande und Deutschland hervorheben, dass weder im Vertrag über die Europäische Union noch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen ist, dass dem Europäischen Parlament bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Richtlinien und Verordnungen eine Rolle zukommt.</p>			

Erklärung der Republik Slowenien

Slowenien unterstützt die Vereinheitlichung der kollektiven Wahrnehmung von Rechten, mit der das effiziente und transparente Funktionieren der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung gewährleistet werden soll. Die Förderung und Erleichterung von Mehrgebietsrechten könnte sich positiv auf die Bereitstellung neuer Angebote für die Verbraucher und die Diensteanbieter auswirken.

Dennoch hat Slowenien während des gesamten Verfahrens Bedenken zu bestimmten materiellrechtlichen Vorschriften im Richtlinienentwurf zum Ausdruck gebracht. Slowenien vertritt die Auffassung, dass es für die Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist, die Regelung für die Erteilung von Genehmigungen an die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung weiterhin anzuwenden sowie deren Tätigkeiten zu beaufsichtigen. Die freie Erbringung von Dienstleistungen seitens der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung über die Grenzen ihres Niederlassungsmitgliedstaates hinaus könnte dazu führen, dass ein von einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung verwaltetes Repertoire in mehrere Repertoires aufgeteilt wird, die von mehreren Organisationen verwaltet werden. Nach Ansicht Sloweniens käme dies weder den Inhabern von Urheberrechten noch den Verbrauchern zugute.

Außerdem befürwortet Slowenien eine klarere Regelung der Zuständigkeiten der einschlägigen Behörden, die die Tätigkeiten der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung mit den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften koordinieren. Es wäre klug, die Behörde des Landes, in dem die Organisation tätig ist, mit der Aufsicht über das Funktionieren der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung zu beauftragen, da die materiellrechtlichen Vorschriften nicht in der gesamten Union einheitlich sind.

Aufgrund dessen hat Slowenien eine vorherige Genehmigung und Aufsichtsregelungen für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung befürwortet. Mit der Maßgabe, dass die einleitende Erklärung Nr. 37 über eine Regelung für die vorherige Erteilung einer Genehmigung und die Aufsicht in einem Mitgliedstaat in den Richtlinienentwurf aufgenommen wird, und im Interesse eines Kompromisses stimmt Slowenien dem endgültigen Kompromiss für den Richtlinienentwurf zu.

Erklärung Lettlands

Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff "veikt uzņēmējdarbību", der in der lettischen Sprachfassung der Richtlinie in Bezug auf den Niederlassungsort der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung verwendet wird, "unternehmerisch tätig sein/einer Geschäftstätigkeit nachgehen" bedeutet und sich somit wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von "to be established" in der englischen Sprachfassung und in den übrigen Sprachfassungen der Richtlinie unterscheidet. Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der inkohärente oder falsche Gebrauch so wesentlicher Rechtstermini zu rechtlicher Zweideutigkeit führt und daher die Gefahr birgt, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Richtlinie beeinträchtigt wird. Die Republik Lettland stellt fest, dass der Begriff "to be established" in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht, wo er mit "izveidot" ins Lettische übersetzt wurde. Der Begriff "izveidot" wird der Handlung des Sicherniederlassens im Sinne der Richtlinie eher gerecht.

Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren für die Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Begriffe sicherzustellen.

Erklärung der Republik Polen

Die Republik Polen begrüßt die positiven Ergebnisse hinsichtlich der Regeln zur Verbesserung des Funktionierens, der Leitung und der Transparenz von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung.

Des Weiteren begrüßt Polen, dass die Richtlinie sich nicht auf frühere Genehmigungsregelungen auswirken wird, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung anwenden.

Nach Ansicht Polens sollte jede neue Maßnahme zur Harmonisierung des Urheberrechts in der EU im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit Artikel 167 AEUV und mit dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sorgfältig analysiert werden. In diesem Zusammenhang hegt Polen nach wie vor Bedenken in Bezug auf das System der Mehrgebietslizenzen in Titel III der Richtlinie. Trotz der Gleichbehandlungsgarantie für das an eine andere Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung übertragene Repertoire ist es sehr

wahrscheinlich, dass das System auf jeden Fall zu einer Stärkung der Position der größten Organisationen führen wird, die das populärste anglo-amerikanische Repertoire vertreten. Dies würde sich wiederum nachteilig auf die Repertoires mit begrenzter sprachlicher Präsenz in der EU auswirken und dem Grundsatz des Schutzes der kulturellen Vielfalt zuwiderlaufen. Außerdem sind neue Online-Unternehmen möglicherweise nicht am Erwerb von repertoire- und länderübergreifenden Lizenzen interessiert. Häufig ist es nicht die Lizenzvergabe, die sie an der Bereitstellung eines mehrere Gebiete umfassenden oder gesamteuropäischen Dienstes hindert, sondern es bestehen andere Hindernisse wie die Notwendigkeit, ihre Geschäftsstrategie an die nationalen Märkte und den Regelungsrahmen (z.B. Datenschutz, Verbraucherrecht) anzupassen, der Mangel an weithin zugänglichen elektronischen Zahlungsweisen (z.B. Zahlung mit Kreditkarten), weit verbreitete Verstöße gegen Exklusivrechte und die Notwendigkeit, den Erwartungen eines lokalen Publikums zu entsprechen. Infolgedessen ermöglicht das System nicht wirklich die Vollendung eines echten digitalen Binnenmarktes, da es den gleichberechtigten Zugang der Verbraucher zu legalen Online-Musikangeboten in allen Mitgliedstaaten nicht gewährleistet.

Zuletzt hat Polen immer wieder Einwände in Bezug auf die Aufnahme des Wertes der von den Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung erbrachten Dienstleistung als Kriterium für die Festsetzung der Tarife in Artikel 16 erhoben. Ein derartiges Kriterium, das nicht klar definiert ist, dürfte Auslegungsprobleme oder die Gefahr des Missbrauchs bei der Festsetzung der Tarife mit sich bringen, insbesondere in den Systemen, in denen die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung keinen Erwerbszweck verfolgen.

Aufgrund dessen hat die Republik Polen beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt der Stimme zu enthalten.

Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
ABl. L 65 vom 5.3.2014, S. 1–7

PE-CONS 125/13

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten

<p>Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1–44</p>	<p>PE-CONS 47/13</p>	<p>Einstimmigkeit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 49 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 49 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird Im Hinblick auf Erwägungsgrund 50 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.</p>			
<p>Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13. Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen.</p>			

<p>Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45–78</p>	<p>PE-CONS 48/13</p>	<p>Einstimmigkeit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses</p> <p>Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 39 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 43 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird</p> <p>Im Hinblick auf Erwägungsgrund 44 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.</p>			
<p>Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands</p> <p>Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13. Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen.</p>			

<p>Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79–106</p>	<p>PE-CONS 49/13</p>	<p>Einstimmigkeit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses</p> <p>Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 41 Absatz 3 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 53 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird</p> <p>Im Hinblick auf Erwägungsgrund 54 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.</p>			
<p>Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands</p> <p>Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13. Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen.</p>			

<p>Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107–148</p>	<p>PE-CONS 50/13</p>	<p>Einstimmigkeit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses</p> <p>Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 41 Absatz 4 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 42 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird</p> <p>Im Hinblick auf Erwägungsgrund 43 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.</p>			
<p>Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands</p> <p>Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13. Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen.</p>			

<p>Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149–250</p>	<p>PE-CONS 51/13</p>	<p>Einstimmigkeit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses</p> <p>Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 46 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 56 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird</p> <p>Im Hinblick auf Erwägungsgrund 57 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.</p>			
<p>Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands</p> <p>Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13. Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen.</p>			

<p>Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251–308</p>	<p>PE-CONS 52/13</p>	<p>Einstimmigkeit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses</p> <p>Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 42 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 44 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird</p> <p>Im Hinblick auf Erwägungsgrund 45 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.</p>			
<p>Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands</p> <p>Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13. Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen.</p>			

<p>Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309–356</p>	<p>PE-CONS 53/13</p>	<p>Einstimmigkeit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses</p> <p>Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 39 Absatz 5 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 45 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird</p> <p>Im Hinblick auf Erwägungsgrund 46 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.</p>			
<p>Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands</p> <p>Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13. Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen.</p>			

<p>Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357–374</p>	<p>PE-CONS 54/13</p>	<p>Einstimmigkeit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses</p> <p>Die Kommission bedauert, dass durch die Annahme von Artikel 23 Absatz 4 und des entsprechenden Erwägungsgrunds 32 unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zu dem Erwägungsgrund betreffend die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird</p> <p>Im Hinblick auf Erwägungsgrund 33 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.</p>			
<p>Erklärung seitens Österreichs und Deutschlands</p> <p>Die deutschen Sprachfassungen der Richtlinien enthalten Übersetzungsfehler, die unter anderem den Sinn der Bestimmungen umkehren, wodurch die vom Rat in den Verhandlungen vertretene Rechtsposition untergraben wird. Jedenfalls betroffen sind Dokumente PE-CONS 53/13, 50/13 und 54/13. Österreich und Deutschland fordern daher eine umgehende Korrektur im Amtsblatt und behalten sich vor, zur Interpretation die englischen Sprachfassungen heranzuziehen.</p>			

Beschluss Nr. 189/2014/EU des Rates vom 20. Februar 2014 zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten "traditionellen" Rum ermäßigte Sätze bestimmter indirekter Steuern anzuwenden, und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/659/EG ABl. L 59 vom 28.2.2014, S. 1–3	6240/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT			
DOKUMENT			
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Armenien an den Programmen der Union	16469/12		
Schlussfolgerungen des Rates zum Fortschrittsbericht 2013 der Kommission über den Europäischen Forschungsraum (EFR)	6353/14		

3296. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR UND SPORT) vom 24. Februar 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 190/2014 des Rates vom 24. Februar 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 461/2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einführen von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkräftetens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 ABl. L 59 vom 28.2.2014, S. 5–6	6195/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 191/2014 des Rates vom 24. Februar 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Mangandioxide mit Ursprung in der Republik Südafrika im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ABl. L 59 vom 28.2.2014, S. 7–19	6198/14
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates "Mit einer effizienten und innovativen allgemeinen und beruflichen Bildung in Qualifikationen investieren – ein Beitrag zum Europäischen Semester 2014"	6285/14
3300. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 20. Februar 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine	6761/14